

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 26.03.2015

Anfrage Nr.: 0024/2015/FZ
Anfrage von: Stadtrat Pfisterer
Anfragedatum: 19.02.2015

Beschlusslauf

Letzte Aktualisierung: 01. April 2015

Betreff:

Wasserversorgungsbeiträge

Schriftliche Frage:

1. Wie hoch ist die genaue Zahl der versandten Bescheide?
2. Wie hoch ist aktuell die Zahl der Einsprüche?
3. Nachdem man derzeit zu dem Thema überhaupt nichts erfährt, frage ich wie gedenken Sie mit den Einsprüchen und den aktuellen Urteilen zu verfahren?
4. Ist der Verwaltung bekannt, dass die Stadt Bad Herrenalb schon im November 2014, aufgrund des Urteils des Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 11.09.2014, Az. 2 k 2326/13 alle Verfahren eingestellt hat, wo die Anschlussmöglichkeit schon seit 30 Jahren bestand?
5. Wie gedenkt die Stadtverwaltung unter diesem Sachverhalt in Heidelberg zu verfahren? Werden in den vergleichbaren Fällen die Bescheide zurückgenommen?
6. Ist der Verwaltung das aktuelle Urteil des Verwaltungsgerichtshof BW vom 27.01.2015 Nr. 2 S 1840/14 bekannt, wonach auf folgende Grundsätze abgehoben wird:
 - Auch im geltenden öffentlichen Recht muss der Bürger sich auf die Grundsätze von Treu und Glauben verlassen können
 - auf eine Verjährungsfrist von 30 Jahren abgehoben wird?
 - ein Grundstück muss man bebauen oder erschließen wollen?
7. Ist der Verwaltung die Petition Nr. 15/3204 bekannt, wonach sich der Petitionsausschuss des BW Landtag am 05. November 2014 mit dem Thema Wasserversorgungsbeiträge befasst hat?
8. Ist Ihnen bekannt, dass in der Petition vom Innenministerium klargestellt wird, dass die Kommune vor Ort entscheiden kann?
Ist Ihnen bekannt, dass in der Petition, auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe hingewiesen wird, dass nach 30 Jahren die Verjährungsfrist greift?
9. Welche geplanten Einnahmen wären zu erwarten, falls wider Erwarten, die Bescheide rechtlich bestehen würden?

10. Welche Auswirkungen haben die geplanten Einnahmen auf kommende Gebühren?
Nach § 14 des Kommunalabgabengesetz (KAG) haben die Einnahmen ja Auswirkungen auf die Abschreibung und damit auf die kommenden Beiträge.

10. Was würde die Aktion der Gemeinde damit an echten Einnahmen bringen?

12. Es geht die Sorge um, dass die Stadt Heidelberg Zinsen für die angeforderten, aber nicht gezahlten, Beträge fordert.

Ist geplant, Zinsen zu erheben oder bleibt es bei der Aussage, dass weder Mahnungen rausgehen noch Zinsen verlangt werden, bis rechtliche Klarheit besteht?

13. Es wurden von Betroffenen Mail beziehungsweise Briefe an die Verwaltung wegen Akteneinsicht in die Veranlagungsakte geschrieben und darauf erfolgt keine Reaktion. Wie ist denn da der Sachstand?

Warum wird keine Akteneinsicht gewährt?

Was sind die Gründe?

Antwort:

zu 1.: Diese Frage wurde bereits in der Fragezeit des Gemeinderates am 05.03.2015 beantwortet.

zu 2.: Diese Frage wurde bereits in der Fragezeit des Gemeinderates am 05.03.2015 beantwortet.

zu 3.: Jeder Eigentümer der Widerspruch erhoben hat, wird eine Eingangsbestätigung oder eine Anhörung mit Hinweis auf das weitere Verfahren erhalten. Der Versand der Eingangsbestätigungen läuft, wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen. In diesem Zusammenhang wird über Anträge wie Akteneinsichtsanträge entschieden. Jeder Widerspruch muss einzeln geprüft werden. Parallel dazu finden Gespräche statt, um Eigentümer zu finden, die zu einem Musterverfahren bereit sind.

zu 4. und 5.: Die Sachverhalte sind nicht vergleichbar. In Heidelberg wurden privatrechtliche Baukostenzuschüsse erhoben. Für die nun herangezogenen Grundstücke war eine Erhebung in diesem Zeitraum mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Erst durch die Rekommunalisierung und den Erlass der Satzung im Jahr 2010 entstand die Beitragspflicht und begann die Festsetzungsverjährung zu laufen. Nach Ablauf der Festsetzungsverjährung wäre das Recht zur Festsetzung der Beiträge untergegangen. Einen solchen Sachverhalt hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 31.03.2014 zugunsten der beklagten Kommune entschieden (2 S 2366/13).

zu 6.: Wie in der Petition Nr. 15/3204 ausgeführt, wird der Grundsatz von Treu und Glaube im vorliegenden Sachverhalt nicht verletzt.

zu 7.: Die Petition ist der Verwaltung bekannt. In der Landtagsdrucksache 15/6176 wird erläutert, dass die Beitragspflicht mit der Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgung frühestens jedoch mit Erlass der Satzung entsteht. Die Stadt Heidelberg konnte vor Erlass der Satzung im Jahr 2010 mangels rechtlicher Grundlage keine Beitragsbescheide erlassen.

Weiter wird in der genannten Drucksache ausgeführt, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2457/08) unmittelbar nur Bayern betrifft. Das baden-württembergische Kommunalabgabengesetz enthält keine entsprechende Regelung.

zu 8.: Der Petitionsausschuss verweist auf die Gestaltungsmöglichkeit beim ersten Erlass einer Satzung. Die Satzung wurde im Jahr 2010 erlassen.

zu 9.: Es wurden Bescheide über Wasserversorgungsbeiträge in Höhe von insgesamt 2,6 Mio. € erlassen.

zu 10.: Die Wasserversorgungsbeiträge werden auf die Herstellungskosten angerechnet und finden damit Eingang in die Kalkulation der Wassergebühren. Durch die Erhebung der Wasserversorgungsbeiträge von den Grundstückseigentümern werden die Nutzer der Wasserversorgung finanziell entlastet.

zu 11.: Die Beiträge fließen den Stadtbetrieben zu. Wie oben aufgeführt, werden die Wasserversorgungsbeiträge auf die Herstellungskosten angerechnet und reduzieren damit die gebührenfähigen Kosten der Wasserversorgung. Würden keine Beiträge erhoben, wären die gebührenfähigen Kosten höher und würden damit die Nutzer der Wasserversorgung stärker belasten.

zu 12.: Die festgesetzten Beiträge sind zwischenzeitlich fällig. Bei den Grundstücken, bei denen der gleiche Sachverhalt vorliegt, der in den Musterprozessen überprüft werden soll, wird bis zur Mitteilung über eine Aussetzung oder Zahlungspflicht mit angemessener Zahlungsfrist auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet.

Im Falle einer Aussetzung ist nach abschließender Entscheidung über den Widerspruch bzw. der Klage über die Frage eines Aussetzungszinses zu entscheiden, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wurde und der Bescheid bestandskräftig wird bzw. die Klage endgültig abgewiesen wurde. Auf die Festsetzung kann verzichtet werden, wenn dies unbillig wäre.

Hat der Widerspruch Erfolg und wurde eine Zahlung geleistet, besteht neben dem Anspruch auf Rückzahlung auch ein Anspruch auf Verzinsung.

zu 13.: Akteneinsicht wird auf Antrag gewährt. Die Bearbeitung auch dieser Anträge erfolgt im Zusammenhang mit den Eingangsbestätigungen. Aufgrund der Vielzahl der Fälle wird dies erst nach und nach möglich sein. Der Aufgabenbereich wird zur Beschleunigung vorübergehend personell verstärkt.

Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2015

Ergebnis: behandelt